



Der Elternbeirat der Grundschule Simbach b. Landau erlässt gemäß Art. 68 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 4 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen - Bayerische Schulordnung (BaySchO) im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende

Wahlordnung für die Wahl zum Elternbeirat (WahIOEB)

Inhaltsübersicht

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Wahlgegenstand
- § 3 – Wahlberechtigte
- § 4 – Wählbarkeit
- § 5 – Wahlverfahren
- § 6 – Wahlvorschläge
- § 7 – Wahlversammlung
- § 8 – Wahlleitung, Wahlvorstand
- § 9 – Kandidatur, Kandidatenliste
- § 10 – Stimmrecht
- § 11 – Wahlhandlung
- § 12 – Feststellung des Wahlergebnisses
- § 13 – Dokumentation
- § 14 – Sicherung der Wahlunterlagen
- § 15 – Kosten
- § 16 – Weitere Bestimmungen
- § 17 – Inkrafttreten

§ 1 – Geltungsbereich

¹Diese Wahlordnung gilt für Wahlen zum Elternbeirat gemäß Art. 64 Abs. 1 BayEUG der Grundschule Simbach b. Landau – folgend „Schule“ genannt. ²Die enthaltenen Regelungen und Verfahren entsprechen §§ 13 – 16 BaySchO sowie allgemeinen demokratischen Grundsätzen. ³Diese Wahlordnung gilt, bis eine anders lautende Wahlordnung beschlossen wird oder die dieser Wahlordnung übergeordneten gesetzlichen Regelungen geändert werden.

§ 2 – Wahlgegenstand

¹Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayEUG ist für die Schule ein Elternbeirat mit je einem Mitglied je 15 Schülerinnen und Schüler zu bilden. Der Elternbeirat hat jedoch mindestens 5 und höchstens 12 Mitglieder. ²Diese Mitglieder sind durch Wahl zu bestimmen.

§ 3 – Wahlberechtigte

(1) Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BaySchO sind für die Wahl zum Elternbeirat alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht, die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler sowie die in Art. 66 Abs. 2 Satz 3 BayEUG genannte Leitung eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung wahlberechtigt.

(2) ¹Gemäß § 13 Abs. 4 BaySchO können die Erziehungsberechtigten eines Schülers eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. ²In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung einem Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. ⁴Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.

§ 4 – Wählbarkeit

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 4 BaySchO sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz wählbar.

§ 5 – Wahlleitung, Wahlausschuss

(1) ¹Der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats leitet die Wahl (Wahlleitung). ²Er kann diese Aufgabe einem anderen Mitglied des Elternbeirats übertragen.

(2) ¹Die Wahlleitung bildet einen Wahlausschuss. ²Hierzu beruft der amtierende Elternbeirat zwei weitere Mitglieder aus seiner Mitte zu Beisitzern im Wahlausschuss.

(3) ¹Der Wahlausschuss verantwortet in Abstimmung mit der Schulleitung die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, insbesondere die Einhaltung von Fristen, die Kontrolle von Wahlberechtigung, Wählbarkeit der Kandidaten, Stimmberechtigung, Anzahl und Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, die Bekanntmachung der Kandidaten und der Anzahl zu vergebender Stimmen, das Auszählen der Stimmen sowie die Dokumentation der Wahl und Bekanntgabe des Wahlergebnisses. ²Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Sachaufwandsträger eine geeignete Software für die Durchführung der Onlinewahl und verantwortet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(4) Der Wahlausschuss unterliegt keinen Weisungen.

(5) Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit Bekanntgabe des rechtskräftigen Wahlergebnisses.

(6) ¹Über die Dauer der Amtszeit hinaus haben die Mitglieder des Wahlausschusses Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(7) Die Tätigkeit im Wahlausschuss ist ehrenamtlich.

§ 6 – Wahlverfahren und Termine

(1) Die Wahl findet in Form einer Online- oder einer Briefwahl statt.

(2) ¹Die Wahl ist gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchzuführen. ²Die Wahlleitung legt im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende Termine fest:

- a) Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge
- b) Stichtag für die Verteilung der Zugangsdaten für die Onlinewahl bzw. die Wahlunterlagen für die Briefwahl an die Wahlberechtigten
- c) Stichtag für die Freischaltung der Onlinewahl sowie deren Dauer bzw. Stichtag für die letztmögliche Abgabe der Briefwahlunterlagen.

(3) ¹Die Schulleitung informiert in Abstimmung mit der Wahlleitung die Wahlberechtigten über den Wahlgegenstand, das Wahlverfahren, die damit verbundenen Termine sowie die Kontaktmöglichkeit zur Wahlleitung. ²Mit gleichem Schreiben werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. ³Die Information erfolgt über die Schüler und ist durch eine Empfangsbestätigung nachzuweisen; hierbei Säumige sind anzumahnen. ⁴Die Empfangsbestätigung enthält zudem die Abfrage, wer im Falle einer Onlinewahl anstatt dieser das Briefwahlverfahren in Anspruch nehmen möchte.

(4) ¹Die Wahlvorschläge werden spätestens zum Stichtag gem. Abs. 2 Satz 2 lit. b) zusammen mit den Wahlunterlagen von der Wahlleitung an die Wahlberechtigten über die Schüler übermittelt. ²Für die Teilnahme an der Onlinewahl umfassen die Unterlagen

- a) Adresse der Webseite für den Onlinestimmzettel
- b) zufällig generierten, nur einmalig zu verwendenden Code für die Stimmabgabe

³Für die Teilnahme an der Briefwahl umfassen die Unterlagen

- a) Stimmzettel
- b) neutrales Kuvert für den Stimmzettel
- c) Rückantwortformular für die erfolgte Stimmabgabe

⁴Es ist sicher zu stellen, dass Wahlberechtigte nur an einem der beiden Wahlverfahren teilnehmen. ⁵Die Wahlberechtigten sind nochmals über Beginn und letztmöglichen Termin der Stimmabgabe zu informieren.

(5) ¹Die Stimmabgabe erfolgt im gem. Abs. 2 Satz 2 lit. c) festgelegten Zeitraum. ²Danach eingehende Stimmzettel sind ungültig. ³Bei der Onlinewahl erfolgt die Stimmabgabe mittels elektronischem Stimmzettel über eine geeignete Software bzw. einen entsprechenden Dienstleister. ⁴Bei der Briefwahl erfolgt die Stimmabgabe in Papierform; der an die Wahlberechtigten ausgegebene Stimmzettel ist in neutralem Kuvert über die Klassenlehrkraft abzugeben, so dass keine Rückschlüsse auf die abstimmende Person möglich sind, zudem ist das Rückantwortformular getrennt davon abzugeben, so dass die Stimmabgabe dokumentiert ist.

§ 7 – Wahlvorschläge, Kandidatur

(1) ¹Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. ²Kandidieren können alle wählbaren Wahlberechtigten, auch Klassenelternsprecher und Ehepartner.

(2) ¹Die Wahlvorschläge sind formlos bei der Wahlleitung einzureichen, (3) Wahlvorschläge, die nach dem Stichtag gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 lit. a) eingereicht werden, sind ungültig.

(4) ¹Der Wahlausschuss überprüft in Abstimmung mit der Schulleitung die Gültigkeit der Wahlvorschläge, insbesondere die Wählbarkeit der Kandidaten gem. § 4 und das Vorliegen der Einverständniserklärung. ²Er erstellt eine Kandidatenliste für die Übermittlung an die Wahlberechtigten.

§ 8 – Stimmrecht

(1) ¹Stimmberechtigt sind alle Wahlberechtigten. ²Für jeden Schüler kann das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden. ³Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2) Die Anzahl der Stimmberechtigten wird von der Wahlleitung in Abstimmung mit der Schulleitung ermittelt.

§ 9 – Wahlhandlung, Stimmabgabe

(1) ¹Die Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang gewählt. ²Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie gemäß § 2 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind. ³Stimmenhäufelung für einzelne Kandidaten (Kumulieren) ist nicht zulässig.

(2) ¹Die Stimmabgabe erfolgt durch die Stimmberechtigten ausschließlich in dem gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 lit. c) festgelegten Zeitraum und ausschließlich über Online- oder Briefwahl; auf § 6 Abs. 4. Satz 4 wird verwiesen. ²Der für die Teilnahme an der Onlinewahl generierte Code darf nur für eine Stimmabgabe verwendet werden können. ³Es ist sicher zu stellen, dass die Identität des Stimmberechtigten nicht feststellbar ist.

§ 10 – Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Die für die Onlinewahl verwendete Software bzw. der hierzu beauftragte Dienstleister stellt dem Wahlausschuss unmittelbar nach Abschluss der Onlinewahl eine Aufstellung der abstimmenden Personen sowie getrennt davon eine Aufstellung der Kandidaten mit Zuordnung der erhaltenen Stimmenzahlen zur Verfügung. ²Der Wahlausschuss fertigt anhand der Rückantwortformulare für die erfolgte Stimmabgabe bei der Briefwahl eine Aufstellung der abstimmenden Personen sowie getrennt davon aus den eingegangenen Briefwahlstimmen eine Aufstellung der Kandidaten mit Zuordnung der erhaltenen Stimmenzahlen.

(2) ¹Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, die Zusätze oder nicht wählbare Personen enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig und werden nicht berücksichtigt. ²Über die Gültigkeit von Stimmzetteln beschließt im Zweifelsfall der Wahlausschuss.

(3) ¹Die Aufstellungen der abstimmenden Personen sind auf Mehrfachteilnahmen und nicht Stimmberechtigte zu kontrollieren, zudem ist die Anzahl der abgegebenen Stimmen festzustellen. ²Im Falle von Mehrfachteilnahmen oder Stimmabgabe durch nicht stimmberechtigte Personen oder Überschreitung der Anzahl der Stimmberechtigten durch abgegebene Stimmen ist die Wahl ungültig und muss wiederholt werden.

(4) Die durch die Online- und durch die Briefwahl erhaltenen Stimmenzahlen der Kandidaten werden aufsummiert.

(5) ¹Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmgleichheit für den letzten Platz als Mitglied des Elternbeirats zieht der Wahlleiter das Los. ³Die übrigen Kandidaten sind Ersatzpersonen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 BaySchO in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

(6) ¹Das Wahlergebnis wird durch Beschluss des Wahlausschusses festgestellt. ²Es ist der Schulleitung und den gewählten Elternbeiratsmitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. ³Die Erziehungsberechtigten werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt über das Ergebnis informiert.

(7) Die gewählten Elternbeiratsmitglieder sind angehalten, umgehend einen Termin für die konstituierende Sitzung abzustimmen.

§ 11 – Dokumentation

¹Gemäß § 13 Abs. 5 BaySchO ist über die Wahl eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses enthält.

²Die Niederschrift enthält mindestens: Ort, Datum und Uhrzeit der Feststellung des Wahlergebnisses, die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Art der Wahl (Wahlverfahren), die Anzahl der Stimmberechtigten, die Namen der Kandidaten mit Zuordnung der jeweils erzielten Stimmenanzahl, die Namen und Kontaktdaten der gewählten EB-Mitglieder sowie die der Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. ³Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 12 – Sicherung der Wahlunterlagen

¹Die Wahlunterlagen sind vom neu gewählten Elternbeirat so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. ²Der Schulleitung ist eine Kopie der Niederschrift oder eine Liste der gewählten Elternbeiratsmitglieder zu übermitteln. ³Die Wahlunterlagen können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

§ 13 – Wahlanfechtung

¹Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gem. § 10 Abs. 6 Satz 3 die Wahl wegen Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder Bestimmungen der WahlOEB durch schriftliche Erklärung bei der Wahlleitung oder bei der Schulleitung anfechten. ²Der Wahlausschuss prüft die eingereichte Beschwerde. ³Der Wahlausschuss beschließt über die Beschwerde, ggf. ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ⁴Der Beschwerdeführer ist schriftlich über den Beschluss zu informieren. ⁵In Zweifelsfällen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

§ 14 – Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Sachaufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Schule gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG).

§ 15 – Datenschutz

(1) ¹Für die bei der Onlinewahl verarbeiteten personenbezogenen Daten ist die Schule bzw. der Sachaufwandsträger verantwortlich. ²Hierzu ist von dieser mit dem Dienstleister eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO abzuschließen und das Verfahren in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aufzunehmen. ³Der Dienstleister bzw. die verwendete Software muss Schutz vor unbefugtem Zugriff auf die Daten gewährleisten. ⁴Der Zugriff auf die Daten obliegt ausschließlich dem Dienstleister. ⁵Die Schulleitung sowie die Mitglieder des Wahlausschusses haben keine Zugriffsbefugnis und dürfen nicht Kenntnis von der individuellen Wahlentscheidung der Stimmberechtigten erlangen. ⁶Der Dienstleister darf nicht dem Wahlausschuss angehören und ist zum Stillschweigen verpflichtet.

(2) Personenbezogene Daten der Kandidaten dürfen in das Onlinewahlssystem nur eingestellt werden, wenn von diesen eine ordnungsgemäße Einwilligung vorliegt.

(3) ¹Vor dem Einsatz eines Onlinewahlsystems ist dem Datenschutzbeauftragten der Schule Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²In Zweifelsfällen obliegt die Entscheidung über den Einsatz eines Onlinewahlsystems der Schulleitung.



§ 16 – Weitere Bestimmungen

Die Personenbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten immer für jegliches Geschlecht.

§ 17 – Inkrafttreten

¹Diese Wahlordnung tritt am 30.09.2021 in Kraft. ²Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse sowie frühere Wahlordnungen außer Kraft.